

Statuten Verein: Paxion, psychosozialer Support für Geflüchtete

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Paxion, psychosozialer Support für Geflüchtete“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz an der Geschäftsstelle von Paxion.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt den psychosozialen Support für Menschen mit Flucht-, Migrations- und Gewalterfahrungen. Er setzt sich dafür ein, dass sie Selbstwirksamkeit erlangen können und fördert ihre Selbstbestimmung und Partizipation in der Schweiz.

Er setzt sich insbesondere ein für

- die Sicherstellung und Verbreitung von niederschwelliger psychosozialer Beratung für Geflüchtete und Gewaltbetroffene in deren Herkunftssprachen und in den Landessprachen.
- die Vermittlung von weiterführenden Angeboten wie Beratung, Psychotherapie, Dolmetschdienste etc.
- die Entwicklung und Verbreitung von selbstorganisierten Gruppenangeboten zur Förderung der sozialen und politischen Partizipation von Geflüchteten.
- Information und Sensibilisierung der Öffentlichkeit und der Regelstrukturen.

Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral. Er verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

3. Mittel

1. Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die Beiträge seiner Mitglieder sowie über Zuwendungen und Erträge aller Art.
2. Die Mitgliederbeiträge für Einzel- und Kollektivmitglieder werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Der Mitgliederbeitrag ist in der ersten Jahreshälfte zu entrichten. Bei Eintritt in oder bei Austritt aus dem Verein während des Vereinsjahres ist der Mitgliederbeitrag für das ganze Jahreschuldet.
4. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.
5. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr

4. Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die den Vereinszweck unterstützen.

2. Die Aufnahme von Neumitgliedern kann jederzeit erfolgen. Aufnahmege-suche sind zu Händen des Vorstandes an die Geschäftsstelle zu richten, der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern endgültig.
3. Die Mitgliedschaft von Einzelpersonen endet in jedem Fall mit dem Tod, diejenige von Kollektivmitgliedern, sofern es sich um juristische Personen handelt, mit dem Verlust der Rechtspersönlichkeit.
4. Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verein ist mit schriftlicher Mitteilung an die Geschäftsstelle jederzeit möglich.
5. Ein Mitglied kann ohne weiteres aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es nach zweimaliger, erfolgloser Mahnung den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt.
6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins schadet oder das Vereinsleben nachhaltig stört. Das Mitglied ist vor dem Ausschluss anzuhören. Über die Ausschliessung von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

5. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Geschäftsstelle
- Die Revisionsstelle

6. Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Versammlung findet einmal jährlich statt. Die Mitgliederversammlung beachtet bei der Wahl der Organe die Einhaltung der Richtlinien der Fachstelle für gemeinnützige, Spenden sammelnde Organisationen (ZEWO).
2. Zu einer ausserordentlichen Versammlung kann der Vorstand einladen. Eine ausserordentliche Versammlung ist auch dann abzuhalten, falls dies von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Traktandums oder der Traktanden schriftlich verlangt wird.
3. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens vier Wochen zum Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden eingeladen.
4. Eine Änderung der Traktandenliste ist nur möglich, falls 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.
5. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten, im Verhinderungsfall von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten geleitet.
6. Über alle Verhandlungen ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu führen.
7. In der Mitgliederversammlung verfügen Einzelpersonen über eine, Kollektivmitglieder über zwei Stimmen. Stellvertretung ist möglich. Wer ein Mitglied vertritt, hat dies bei der

Feststellung der Präsenz mitzuteilen. Eine Person kann höchstens zwei Stimmen auf sich vereinigen.

8. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel offen.
9. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, danach das relative Mehr. Im Übrigen erfolgt die Beschlussfassung unter Vorbehalt der statutarischen Ausnahmen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
10. Bei der Beschlussfassung verfügt der Präsident oder die Präsidentin über das Recht, den Stichentscheid zu geben.
11. Der ordentlichen Mitgliederversammlung stehen insbesondere folgende Kompetenzen zu:
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
 - Wahl der Revisionsstelle
 - Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - Abnahme der Jahresrechnung (Erfolgsrechnung und Bilanz)
 - Abnahme des Berichtes der Revisionsstelle
 - Kenntnisnahme des Jahresprogramms
 - Genehmigung des Jahresbudgets
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Festsetzung einer moderaten Entschädigung der Vorstandsmitglieder
 - Entlastung der Organe
 - Beschlussfassung über Statutenänderungen
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über die Verwendung des Liquidationserlöses im Falle der Auflösung des Vereins.

7. Der Vorstand

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er besteht aus **mindestens fünf Mitgliedern**, die auf drei Jahre gewählt werden. Die Wiederwahl ist möglich. Tritt ein Vorstandsmitglied während einer Amtsperiode vorzeitig zurück, kann ein Ersatzmitglied gewählt werden.
2. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf die Vergütung der effektiven Spesen. Für besondere Leistungen der Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.
3. Der Präsident oder die Präsidentin werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst, ordnet den Vorstandsmitgliedern Arbeitsressorts zu und regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.
4. Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, soweit dies für die Besorgung der anfallenden Geschäfte notwendig ist. Jedes Vorstandsmitglied verfügt über das Einberufungsrecht. Der Vorstand ist beschlussfähig, falls mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) ist möglich, falls von keinem Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt wird.

5. Über die Vorstandssitzungen ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu führen.
6. Die Beschlussfassung in den Vorstandssitzungen erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Präsident oder die Präsidentin hat das Recht, den Stichtscheid zu geben.
7. Er kann Arbeitsgruppen einsetzen und zur Unterstützung einen Beirat einberufen.

8. Geschäftsstelle

1. Dem Vorstand unterstellt ist die Geschäftsstelle.
2. Die Geschäftsstelle ist verantwortlich für die Ausführung aller Arbeiten, welche die Mitgliederversammlung oder der Vorstand zur Erfüllung des Vereinszweckes beschliessen.
3. Sie führt das Sekretariat der Mitgliederversammlung und des Vorstandes und besorgt das Rechnungswesen.
4. Der Vorstand kann ein Reglement zur Umschreibung der Detailaufgaben der Geschäftsstelle erlassen.

9. Arbeitsgruppen und Kommissionen

1. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können zur verbesserten Erreichung des Vereinszwecks und der gesteckten Ziele Arbeitsgruppen und Kommissionen einsetzen. Arbeitsgruppen und Kommissionen unterstehen demjenigen Organ, von dem sie eingesetzt worden sind.
2. Den Arbeitsgruppen und Kommissionen können auch Personen angehören, die nicht über eine Mitgliedschaft im Verein verfügen.

10. Die Revisionsstelle

1. Die Revisionsstelle setzt sich aus einer oder zwei Personen zusammen. Es kann auch eine aussenstehende juristische Person, z.B. eine Treuhandgesellschaft, oder eine befähigte aussenstehende natürliche Person als Revisionsstelle gewählt werden.
2. Die Revisionsstelle wird für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Revisionsstelle erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlung den Revisionsstellenbericht.

11. Änderung der Statuten

Eine Änderung der Statuten kann nur beschlossen werden, falls an einer Mitgliederversammlung ein entsprechender Beschluss mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

12. Auflösung des Vereins und Verwendung des Liquidationserlöses

1. Eine Auflösung des Vereins kann nur an einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn ein entsprechender Beschluss mindestens drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

2. Im Falle einer Auflösung des Vereins werden Gewinn, Kapital und Liquidationserlös einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.
3. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

13. Inkrafttreten

Die vorliegende Fassung der Vereinsstatuten wurde am 12. Dezember 2018 von der Gründungsversammlung genehmigt und tritt per sofort in Kraft.

14. Textdifferenzen

Die Statuten werden in Deutsch und Französisch ausgefertigt. Bei Textdifferenzen gilt die deutsche Fassung.

Genehmigt an der Gründungsversammlung in Zürich vom 12.12.2018

Namensänderung am 30. Januar 2019

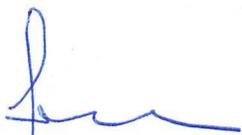
Statutenänderung Vereinssitz am 1. Juni 2024

Der Präsident

Die Protokollführerin

Aarau, den 5.7.2024

Bern, den



Conrad Frey



Barbara Widmer